

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

28.09.2020 Drucksache 18/10148

Antrag

der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Pflegende Angehörige entlasten V – Entlastungsbetrag in Coronazeiten flexibel einsetzbar machen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich die Situation in der häuslichen Pflege durch Corona weiter verschärft hat. Die Auswirkungen der Krise und das Wegbrechen gewohnter Strukturen hat zu zusätzlichen Belastungen und Sorgen bei pflegenden Angehörigen geführt. Pflegende Angehörige in Bayern sind auf weitere niederschwellige Unterstützungsangebote angewiesen.

Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert, dass bis zum Ende der Corona-Pandemie der Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) für alle Pflegegrade auch von Nachbarschaftshelferinnen und -helfern unter Verzicht der Qualifikationsvoraussetzungen abgerufen werden kann. Darüber hinaus sollen insbesondere sogenannte Dienstleistungen bis zur Haustür unter § 81 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) als erstattungsfähig anerkannt werden.

Die Staatsregierung soll zeitnah eine entsprechende Verordnung zur Änderung des AVSG erarbeiten.

Begründung:

Pflegende Angehörige haben nach § 45b SGB XI einen Anspruch auf einen sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat. Allerdings nimmt laut einer Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) eine Mehrheit von 70 Prozent der Pflegebedürftigen diesen Betrag nicht in Anspruch. Ein häufiger Grund dafür ist das geringe Angebot an Dienstleistern. Gerade in der Coronakrise ist es von größter Wichtigkeit, den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen diese Angebote niederschwellig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund sollte der Landtag dem Beispiel der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen folgen und bis zum Ende der Corona-Pandemie die bürokratischen Qualifikationsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelferinnen und -helfer aussetzen. Auch sollen zusätzlich zu den in § 81 AVSG aufgeführten Angeboten sogenannte Dienstleistungen bis zur Haustür als erstattungsfähig anerkannt werden, um vulnerable Gruppen bei einem erneut steigenden Infektionsgeschehen in der ambulanten Versorgung nicht alleine zu lassen.